

Allgemeine Informationen zur Regulierung ersatzpflichtiger Schäden innerhalb der Laubeninventar-Versicherung (FED)

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Gartenfreunde,*

mit der FED-Laubenversicherung der Baloise Sachversicherung AG haben Sie den Inhalt Ihres Gartenhauses sowie zulässiger Nebengebäude gegen die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus sowie Sturm und Hagel geschützt. Im Rahmen der Gebäudeversicherung sind die Risiken Feuer, Sturm und Hagel sowie Glasbruch mitversichert. Maßgebend für die Bearbeitung gemeldeter Schäden ist das jeweils gültige Merkblatt, welches über die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. unter www.stadtgruppe-frankfurt.de/service/downloads/ zu erhalten ist. Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass grundlegende Regelungen des Merkblattes nicht bekannt oder nicht verständlich genug gewesen sind. Das wiederum führte zu Missverständnissen und Verzögerungen in der Schadenregulierung. Der KVD als Ihr Versicherungspartner ist sehr daran interessiert, Ihren Schaden schnell und für alle Seiten zufrieden stellend, aber auch ordnungsgemäß abzuwickeln. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass auch wir uns an die vertraglichen Vereinbarungen halten müssen. Im Folgenden finden Sie Hinweise, die Sie bitte bei künftigen Schadensfällen unbedingt beachten sollten.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Schadensmeldung

Neu zu meldende Schäden sind mittels vollständig ausgefüllten Schadenanzeigen unverzüglich über den jeweiligen Kleingartenverein an die Stadtgruppe Frankfurt einzureichen. Die Schadenanzeigen sind beim Vorstand des Kleingartenvereins, auf der Homepage der Stadtgruppe oder unter www.kvd-versicherungen.de/schaden-melden/ erhältlich. Der Vorstand muss jedoch die Schadenanzeige mit Stempel und Unterschrift versehen, um sowohl die Beitragszahlung als auch die Mitgliedschaft des Geschädigten zu bestätigen. Die ausgefüllte Schadenanzeige wird nebst dazugehörigen Unterlagen (Reparaturnachweise/-rechnungen, Anschaffungsrechnungen etc.) an die Stadtgruppe weitergeleitet, wonach diese die jeweils vereinbarten Versicherungssummen der einzelnen Mitglieder quittiert und den Schaden registriert.

Nachregulierungen

Bitte geben Sie zu noch nachzureichenden Unterlagen bereits gemeldeter Schäden, die Sie an den KVD direkt schicken, unbedingt unsere Schadennummer bekannt. Sollten Sie diese nicht haben, wenden Sie sich oder Ihre Post bitte an die Stadtgruppe.

Ausfüllen der Schadenanzeige

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Die Schadenursache unter Punkt 4. soll den Hergang, WAS und WIE es passiert ist, *kurz und knapp*, aber trotzdem informativ wiedergeben. Lassen Sie sich nach polizeilichen Meldungen unbedingt das dortige Aktenzeichen geben, und teilen Sie uns dies unter Angabe der Polizeidienststelle mit (Punkt 7).

Wichtig für die Berechnung der Entschädigung ist auch der Neuwert des Inhalts der Gartenlaube inkl. Anbau und Gerätehaus (Punkt 12). Sollten Sie den Inhaltswert nicht wissen oder schätzen können, hilft das Formular „Laubeninhaltsrechner“, dass Sie auf der Internet-Seite der Stadtgruppe finden können; Alternativ als Online-Rechner unter www.kvd-versicherungen.de/laubeninhaltsrechner. Beachten Sie bitte, dass lediglich der Neuwert der Gegenstände angegeben werden muss, die als gartenlaubenübliches Inventar gelten und/oder im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dienen. Ebenfalls verpflichtend sind die Angaben zu den versicherten Baulichkeiten (Punkt 11) – Auch, wenn nicht alle Baulichkeiten vom Schaden betroffen sein sollten, benötigen wir auch hierzu die abgefragten Informationen.

Entwendete Gegenstände, die sich zum Schadenzeitpunkt lediglich bis zu 3 Monate in Ihrer Laube befunden haben, gelten als vorübergehend, und sind somit *im Rahmen der Außenversicherung* in jeder Hausratversicherung (siehe Allgemeine Hausratversicherungs-Bedingungen VHB § 12, Abs. 1) gegen Einbruch-Diebstahl mitversichert. Melden Sie diese Gegenstände bitte ausschließlich der Hausrat-Versicherung für Ihre private Wohnung.

Zur optimalen Schadenfeststellung fügen Sie der Schadenanzeige bitte außerdem die Anschaffungsbelege der entwendeten Gegenstände bei, da Sie sonst mit Kürzungen zu rechnen haben. Ebenso sind für Reparaturkosten die Original Firmenrechnungen bzw. bei Eigenleistung die Materialkostenbelege mit Kassenbon einzureichen. Ordnungsgemäße Firmenrechnungen enthalten sowohl eine Rechnungs- als auch eine Steuernummer. Achten Sie ggf. vor Beauftragung einer Reparaturfirma auf die gemäß Ihrer vereinbarten Versicherungssumme zugrunde liegende Höchstentschädigungsgrenze!

Der KVD möchte die Vorstände der Kleingartenvereine darum bitten, zugunsten einer reibungslosen und zeitnahen Schadenbearbeitung darauf zu achten, dass die Geschädigten obige Hinweise beachten.
Danke.